

Satzung der TYPO3 User Group Dresden

Präambel

TYPO3 ist ein umfangreiches Content-Management-Framework, vorwiegend für Internetseiten. Ursprünglich wurde TYPO3 vom Dänen Kasper Skårhøj entwickelt. Inzwischen wird es von einer großen Community an Entwicklern unter der Führung der TYPO3 Association weiterentwickelt. TYPO3 ist Open-Source-Software.

Getreu der TYPO3-Visionen *Inspiring People to Share* und *Jointly Innovate Excellent Free Software Enabling People to Communicate* möchte die TYPO3 User Group Dresden zur Verbreitung, Verbesserung und Weiterentwicklung von TYPO3 beitragen.

Als kooperative TYPO3-Community in Dresden und Umland leben wir einen offenen Wissensaustausch und setzen der Durchdringung unserer Aktivitäten durch wirtschaftliche Interessen enge Grenzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TYPO3 User Group Dresden“ (im Folgenden als Verein bezeichnet). Er hat seinen Sitz in Dresden.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Weiterentwicklung, Erweiterung und Verbreitung des Content-Management-Systems TYPO3 zu unterstützen und eine Plattform für eine lebendige Community in der Region Dresden zu schaffen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Treffen zum Austausch über fachliche und gesellschaftliche Themen im Zusammenhang mit TYPO3.
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung gem. Ziffer 1.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit für TYPO3 auf Webseiten, in oder mit Druckerzeugnissen und in sozialen Medien.
 - d. Einwerbung finanzieller Mittel, wenn dies dem Ziel nach Ziffer 1 dient.

§ 3 Uneigennützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme durch den Vorstand aufgrund eines Antrags des Beitrittskandidaten.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die für das Jahr des Austritts fälligen Mitgliedsbeiträge bleiben geschuldet. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 5 nicht nachkommt. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine Frist von zehn Tagen für eine Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zu entrichten.
2. Im Rahmen der Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele getroffen werden, können den Mitgliedern Informationen bekannt werden, die zum Schutz der Vereinsziele der Geheimhaltung bedürfen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Informationen vor Nichtmitgliedern geheim zu halten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal pro Geschäftsjahr und zwar im ersten Halbjahr. Die Versammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen. Die Einladung kann für alle Mitglieder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern. Ziffer 5 bleibt jedoch unberührt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Zwischen dem Eingang des Verlangens und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten mit der Ausnahme einer auf mindestens zwei Wochen verkürzten Einberufungsfrist Ziffer 2 Sätze 2 bis 4 analog.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
5. Die Versammlung findet in Dresden statt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen und von diesem ausgeübt werden.
7. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gem. § 7 (6) vertretenen Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln erforderlich. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern gegenüber offenzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 - e. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 natürlichen Personen, die voll geschäftsfähig sein müssen. Vorstandsmitglieder müssen selbst Vereinsmitglied oder Inhaber, Gesellschafter, gesetzliche Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter eines Mitglieds sein. Bei Fortfall der Voraussetzungen erlischt das Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Ersatz. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen.
5. Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie zeichnen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro jeweils einzeln, darüber hinaus mindestens zu Zweit. Geschäfte des Vereins mit einem zeichnungsberechtigten Vorstand können nur durch ein bzw. zwei weitere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gezeichnet werden.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Elektronische Formen der Kommunikation, einschließlich der Beschlussfassung und Wahlen gemäß Ziffer 4 sind zulässig. Beschlüsse sind mit der Anzahl Ja- und Nein-Stimmen zu archivieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
7. Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie sind auch ohne Einhaltung dieser Frist gültig, wenn der Vorstand vollzählig an der Beschlussfassung teilnimmt.
8. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die das Vermögen des Vereins überschreiten.
9. Für bestimmte Geschäfte können besondere Vertreter, die nicht notwendigerweise dem Vorstand oder dem Verein angehören müssen, vom Vorstand bestellt werden. Diese müssen auf die Ziele des Vereins verpflichtet werden.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten und die nicht den Vereinszweck berühren, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung über solche Änderungen zu informieren.
11. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Buchführungspflichten. Er hat innerhalb von vier Monaten des Folgejahres, jedoch mindestens bis zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim. Abstimmungen und sonstige Wahlen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, außer wenn mindestens zwei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Dabei zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses einer Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand.
3. Bei Vorstandswahlen hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme je vorgeschlagenem Kandidaten. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die höchstmögliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie viele Personen der Vorstand maximal umfassen darf.
4. Bei Vorstandswahlen kennzeichnen die wahlberechtigten Mitglieder den Namen jedes vorgeschlagenen Vorstandskandidaten mit „Ja“ oder „Nein“ oder enthalten sich hinsichtlich des Kandidaten der Stimme. Der Wahlvorstand ermittelt zu jedem vorgeschlagenen Kandidaten die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Er ermittelt weiterhin die Rangfolge der Kandidaten hinsichtlich der Anzahl ihrer Ja-Stimmen. Falls höchstens sechs Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen. Falls mehr als sechs Kandidaten vorgeschlagen sind, gilt Folgendes:
 - a. Vereinigt der Kandidat auf Rang sechs eine höhere Stimmenzahl auf sich als der Kandidat auf Rang sieben, so ist er gewählt. Kandidaten ab Rang sieben sind nicht gewählt.
 - b. Besteht Gleichstand hinsichtlich der Stimmenzahl, so dass nicht bestimmt werden kann, welcher Kandidat Rang sechs einnimmt, so entscheidet zwischen allen Kandidaten mit dieser Stimmenzahl das Los.
5. Wird die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck einer erneuten Vorstandswahl einzuberufen.
6. Vorstandswahlen finden regelmäßig auf jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Das Recht der Mitglieder, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen, bleibt davon unberührt.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Seine Mitglieder werden durch jede ordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt nach eigenem Ermessen eine stichprobenartige oder vollständige Überprüfung der Kassenführung einschließlich der Vollständigkeit der Belege vor und berichtet der Mitgliederversammlung hierüber.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an einen Verein zur Förderung von Open-Source-Technologien oder an eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Fassung des Auflösungsbeschlusses vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 8 Ziffer 5 Satz 1.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Fortbestehen als nichtrechtsfähiger Verein beschließen. Dabei sollte die Möglichkeit des späteren Fortbestands als rechtsfähiger Verein gem. §42 (1) Satz 2 BGB ausschlaggebend sein.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
Dresden, den 20.01.2017